

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0212/2025

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 34100.5573000
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag: 342.000,- €
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	06.02.2025	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 34100.5573000 (Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz; Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)

Information:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 342.000 € bei HHSt. 34100.5573000 (Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz; Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) zur Kenntnis.

Begründung:

Im Dezember 2023 wurden die Unterhaltsvorschussbeträge durch den Gesetzgeber ab dem 01.01.2024 erhöht. Die Vorschussätze haben sich um ca. 50 € in Abhängigkeit der Altersstufe erhöht, sodass die monatlichen Zahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen von 120.000 € auf 160.000 € gestiegen sind. Dies war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2024 nicht absehbar.

Die Mittel auf der o. g. Haushaltsstelle reichen für die Auszahlung der Leistungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses nicht aus und müssen daher überplanmäßig bereitgestellt werden.

Über diese überplanmäßige Mittelbereitstellung hat grundsätzlich der Stadtrat zu beschließen, da die Wertgrenze von 50.000€ im vorliegenden Fall überschritten ist.

Da die nächste Stadtratssitzung erst für den 06.02.2025 terminiert ist, machte die Bürgermeisterin Frau Kabs am 19.12.2024 von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellt die Mittel in Höhe von 342.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um die o. g. vorgenannten Sozialleistungen fristgerecht auszahlen zu können.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bzw. weniger Aufwendungen bei nachfolgend genannten Haushaltsstellen:

34100.4212300 (Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG; des örtl. Trägers mit eigener Kostenbeteiligung) i.H.v. 121.500,00 €

34100.4242100 (Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG; Kostenbeteiligungen und –erstattung SGB VIII vom Land) i.H.v. 152.800 €

36551.5419000 (Förderung von Kindertagesstätten freier Träger; Zuweisungen für laufende Zwecke an Sonstige) i.H.v. 67.700€

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000€ beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2024 und Ziffer 1.1 „Gesetzliche Grundlagen“ Absatz „Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ des Vorberichtes die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben, außer in Fällen des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgehoben werden kann, die Oberbürgermeisterin bzw. nach § 50 Abs. 2 S. 1 GemO in Vertretung die Bürgermeisterin entscheidet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.